

Fachstelle 401 - Kultur
Frau Beer-Kullin

Datum:
15.09.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	29.09.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Seit dem Lock-down Mitte März 2020 ist das kulturelle Leben in Lüneburg teilweise zum Erliegen gekommen. Die Einnahmen der freischaffenden Künstlerinnen, Künstler und Kreativen sind zum größten Teil komplett weggebrochen. Die von Bund und Land aufgelegten Förderprogramme sind so verfasst, dass die meisten Kulturschaffende nicht antragsberechtigt sind.

Um die Kulturschaffenden in Lüneburg finanziell zu unterstützen, ihnen dadurch den Neustart ihrer künstlerischen Tätigkeit zu ermöglichen und damit das kulturelle Leben in Lüneburg wieder zu beleben macht die Verwaltung den Vorschlag, die der Vorlage als Anlage beigefügte Richtlinie zu erlassen.

Die Förderung der Kulturschaffenden durch die Richtlinie umfasst ein Budget von 50.000 Euro, das auf Grund nicht durchgeführter Veranstaltungen in 2020 im Fachbereich Kultur zur Verfügung steht. Entsprechend der Richtlinien würde ein freischaffender Künstler/Kreativer einmalig 2.500 Euro als nichtrückzahlbaren Zuschuss erhalten können.

Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 die der Vorlage als Anlage beigefügten Entwürfe der Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie, des Antragsformulars und der Geschäftsordnung des Beirats beschlossen.

Im Nachgang zu der Sitzung haben weitere Gespräche mit Kulturschaffenden aus Lüneburg stattgefunden, die noch vereinzelt zu Änderungen der beigefügten Entwürfe gegenüber der dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss vorgelegten Entwürfe geführt haben. Diese sind in den Anlagen rot dargestellt.

Entsprechend der Richtlinien können ab dem 05.10.2020 bis zum 30.11.2020 Anträge bei der Hansestadt Lüneburg gestellt werden. Das Antragsformular und weiter Informationen

werden auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg veröffentlicht.

Die eingegangenen Anträge werden auf der Grundlage einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung der Verwaltung in einem neu zu bildenden, temporären Beirat vorberaten. Die hieraus resultierende Empfehlung des Beirats wird dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt.

Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Beschlussvorschlag:

- a) Die „Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen“, das Antragsformular und die „Geschäftsordnung für den Beirat zur Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen“ werden beschlossen.
- b) Es wird ein temporärer „Beirat zur Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen“ gebildet. Die Mitglieder des Gremiums erhalten für ihre Teilnahme an der Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß der geltenden Entschädigungsatzung der Hansestadt Lüneburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 2.200 Euro
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 50.000 Euro
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - x Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: 41020
 - Produkt / Kostenträger: 4271480, 4271290
 - Haushaltsjahr: 2020
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Richtlinienentwurf
- Geschäftsordnungsentwurf für den Beirat
- Antragsformularentwurf

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Antrag

auf Fördermittel auf Basis der Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen

Die Unterlagen senden Sie bitte an: neustartkultur@stadt.lueenburg.de

Die eidesstattliche Versicherung sowie die De-minimis-Erklärung sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich, handschriftlich unterzeichnet auf dem Postweg zu übersenden (Hansestadt Lüneburg, Fachstelle Kultur, Am Ochsenmarkt 1a, 21335 Lüneburg).

1 Antragsteller

Name

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Steueridentifikationsnummer

Tätigkeit

1.1 Bankverbindung

Kontoinhaber

IBAN

Kreditinstitut

2 Antragsvoraussetzungen/weitergehende Informationen

- a. Darstellung **und Bezifferung** des erheblichen wirtschaftlichen Schadens und der sich daraus ergebenden Existenzbedrohung.

- b. Darstellung der erhaltenen Bundesfördermittel, Landesfördermittel oder kommunalen Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (bitte ankreuzen)

☐ ich habe keine o.g. Fördermittel erhalten

☐ ich habe folgende Fördermittel erhalten (Bitte Förderbescheid beifügen):

c. Darstellung der freischaffenden künstlerischen Tätigkeit im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg

d. Erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit als selbständige/r
(bitte ankreuzen)

- ☐ Musik Schaffende/r, Ausübende/r oder Lehrende/r
- ☐ darstellende Kunst Schaffende/r, Ausübende/r oder Lehrende/r
- ☐ bildende Kunst Schaffende/r, Ausübende/r oder Lehrende/r
- ☐ Schriftsteller/in
- ☐ Journalist/in
- ☐ in ähnlicher Weise publizistisch Tätige/r oder Lehrende/r

3 Notwendige Unterlagen/weitergehende Informationen

- 1.** Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite)
- 2.** Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (sofern die Mitgliedschaft besteht)
- 3.** Unterzeichnete Erklärungen (Seiten 4 und 5 des Antrags) inkl. eidesstattlicher Versicherung (**Bitte händisch unterzeichnen und per Post an die Hansestadt Lüneburg, Fachstelle Kultur, Am Ochsenmarkt 1a, 21335 Lüneburg übersenden.**)
- 4.** Ggf. weitere begründende Unterlagen (bitte einzeln benennen):

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, für die Prüfung der Zuschussgewährung kurzfristig weitere Unterlagen von Ihnen anzufordern.

4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers (Eidestattliche Versicherung)

Mit der Einreichung des Antrags bestätige ich, dass der Antragssteller Mitglied in der Künstlersozialkasse (KSK) ist bzw. inhaltliche Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllt.

Ich versichere, dass die existenzbedrohende Wirtschaftslage eine direkte Folge der Corona-Pandemie ist.

Den in der Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen, getroffenen Festlegungen und Bedingungen zur Förderung stimme ich zu.

Ich erkläre, dass ich als Antragsteller/in sämtliche Voraussetzungen der EU VO 1407/2013 erfülle.

Mit beigefügter Anlage erkläre ich, ausschließlich die dort aufgeführten De-minimis-Beihilfen gem. EU VO 1407/2013 im laufenden Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten zu haben.

Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen nach EU VO 1407/2013 die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Fördermittel angeben werde.

Ich erkläre die persönliche Haftung für den Fall, dass die Gewährung der Fördermittel zu Unrecht und/oder auf falschen Angaben beruht und sichere die umgehende Rückzahlung zu.

Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. Die Bedeutung dieser eidestattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren eidestattlichen Versicherung (§§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB)) sind mir bekannt und bewusst.

Mit der Einreichung des Antrags stimme ich den nachfolgenden Informationen zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu.

Ich stimme einem Auskunftersuchen der Hansestadt Lüneburg, Fachstelle Kultur, aus dem Melderegister zum Zwecke der Feststellung meines Hauptwohnsitzes im Stadtgebiet zum Meldedatum zu.

Ich bestätige, dass der Schwerpunkt meiner freischaffenden künstlerischen Tätigkeit bisher im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg lag.

Mit ist bekannt, dass die Neustartprämie einen steuerbaren Zuschuss darstellt und nach den allgemein steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlage zu 4

De-minimis-Erklärung des Antragstellers/ der Antragstellerin im Sinne der EU-Verordnung für De-minimis-Beihilfen

Antragsteller/-in

Anschrift

Hiermit bestätige ich, dass ich

(vollständiger Name)

im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren keine folgende

Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 26. April 2012 (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt) erhalten habe/hat.

Datum der Bewilligung/Zusage	Beihilfegeber/Aktenzeichen	Art der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen etc.)	De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Beihilfewert in Euro

Außerdem habe ich folgende De-minimis-Beihilfe bzw. DAWI-De-minimis-Beihilfen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Förderprogramm	Beihilfegeber/Aktenzeichen	Art der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen etc.)	De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Beihilfewert in Euro

Mir ist bekannt, dass vorstehende Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Informationen zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister

Am Ochsenmarkt 1

21335 Lüneburg

Datenschutzbeauftragte für die Hansestadt Lüneburg:

Landkreis Lüneburg - Datenschutzbeauftragte

Silke Röding

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Telefon 04131 26-1756

Fax 04131 26-2756

E-Mail: silke.roeding@landkreis.lueneburg.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Um einen Antrag auf Gewährung von Leistungen im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen zu stellen, ist die Angabe von personenbezogenen Daten notwendig. Die im Antrag angegebenen Daten werden zum Zweck der Prüfung des Antrags sowie zur Gewährung von Leistungen gespeichert und durch die Hansestadt Lüneburg verarbeitet. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit der oben genannten Richtlinie der Hansestadt Lüneburg.

Folgende Daten werden gespeichert:

- a. Informationen zur Person (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung)
- b. Eingereichte notwendige Unterlagen nach Pkt. 3 des Antragsformulars.

3. Empfänger von Daten

Bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Behörde erhalten nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Daten, die für die Abwicklung der Förderung zuständig sind. Die erhobenen Daten können zu Prüfungszwecken an die in der Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen genannten Prüfstellen übermittelt werden. Eine Übermittlung an diese Stellen erfolgt nur, sofern es für die Bearbeitung des Antrags auf Fördermittel erforderlich ist.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden sie unverzüglich gelöscht.

5. Betroffenenrechte

Den betroffenen Personen stehen insbesondere folgende Rechte zu:

a. Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, eine Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und auf die, in Art. 15 DSGVO im einzelnen ausgeführten Informationen, zu erhalten.

b. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

c. Recht auf Einschränkung, Art. 18 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.

d. Beschwerderecht, Art. 77 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, sich gem. Art. 77 DSGVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Niedersachsen zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover 0511
120 45 00
poststelle@lfd.niedersachsen.de

Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Der kulturellen Landschaft in der Hansestadt Lüneburg kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie zeichnet sich durch ihre Vielfältigkeit aus. Um diese zu erhalten, sollen mit der Neustartprämie der Hansestadt Lüneburg die Lüneburger freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Kreativen in Zeiten der Corona-Pandemie finanziell unterstützt werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren, Zuschusses für in der Hansestadt Lüneburg ortsansässige freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Kreative (im Folgenden Kulturschaffende genannt), die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Die Neustartprämie wird als wirtschaftliche Liquiditätshilfe gewährt und dient nicht als Leistung zum Lebensunterhalt.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen Kulturschaffenden eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren. Es gilt, die Kulturlandschaft der Hansestadt Lüneburg zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind ortsansässige Kulturschaffende im Sinne des § 3 dieser Richtlinie, die Mitglied in der Künstlersozialkasse (KSK) oder selbständige/r Künstler/in oder Publizist/in im Sinne der §§ 1 und 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind und die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind.
- (2) Antragsberechtigt sind nur **einzelne** natürliche Personen. Öffentliche Unternehmen, selbständige und unselbständige Vereine sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) ~~Kulturschaffende, die Anspruch auf finanzielle Hilfen aus Bundes- oder Landesmitteln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben, sind von der Antragsberechtigung ausgeschlossen.~~
- (4) Eine Auszahlung von Zuschüssen an Personen, die ihre künstlerische/kreative Tätigkeit nicht nur vorübergehend eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

- (5) Der durch die Corona-Pandemie entstandene, erhebliche wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen, ist durch eidesstattliche Versicherung auf den programmspezifischen Antragsformularen zu bestätigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den, diesen zugrundeliegenden, wirtschaftlichen Verhältnissen vor.
- (6) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (7) Ausgeschlossen sind Antragsteller/innen im Sinne des Europäischen Beihilferechts, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben und die durch bereits gewährte Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013, den Höchstbetrag der, innerhalb von drei Jahren gewährten, De-minimis-Beihilfen für einen einzelnen Antragsteller/eine einzelne Antragstellerin von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr in drei Steuerjahren überschreiten. Der Antragsteller muss versichern, dass er erst nach dem 31.12.2019 in Folge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen und sich nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befunden hat.

§ 3 Definitionen

- (1) Kulturschaffende im Sinne dieser Richtlinie sind freischaffende, ortsansässige Künstlerinnen, Künstler und Kreative, wenn sie mit ihrem Hauptwohnsitz mindestens seit dem 01.03.2020 in der Hansestadt Lüneburg gemeldet sind und der Schwerpunkt ihrer künstlerischen oder kreativen Tätigkeit im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg liegt.
- (2) Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden mit existenzbedrohenden Folgen liegt insbesondere dann vor, wenn die Wirtschaftlichkeit der künstlerisch/kreativen Tätigkeit nicht mehr gesichert ist.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von
einmalig 2.500,00 Euro pro Kulturschaffendem.
- (2) Der Umfang der „Neustartprämie Kultur“ der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 50.000,00 Euro begrenzt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antrags.

§ 5 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung eingehender Anträge wird durch die Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Das Ergebnis wird zusammen mit einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung an einen Beirat übergeben. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin,
 2. die Stabsstellenleitung des Büros des Oberbürgermeisters.
 3. die/der Kulturreferent/in
 4. die/der Vorsitzende des Kultur- und Partnerschaftsausschusses
 5. die/der Geschäftsführer/in der Sparkassenstiftung Lüneburg

- (2) Die Empfehlungen des Beirates werden dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (3) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NKomVG. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft, sodass der Beirat zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- (4) Den Vorsitz des Beirates führt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r wird die Stabsstellenleitung des Büros des Oberbürgermeisters bestimmt.
- (5) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die Antragsfrist beginnt am 05. Oktober 2020, 0.00 Uhr und endet am 30. November 2020, 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Antragstellung, spätestens aber bis zum 30.11.2020 vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antrags.
- (3) Das Antragsformular kann online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und zusammen mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail an neustartkultur@stadt.luenenburg.de zu übersenden. **Die eidesstattliche Versicherung sowie die De-minimis-Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin (Ziffer 4 und Anlage zu Ziffer 4 des Antrags) sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich handschriftlich unterzeichnet auf dem Postweg zu übersenden (Hansestadt Lüneburg, Fachstelle Kultur, Am Ochsenmarkt 1a, 21335 Lüneburg).** Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg abrufbar.
- (4) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (5) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg unmittelbar auf das im Antrag angegebene Konto des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die im Antrag benannten Unterlagen sind vollständig vom Antragsteller / von der Antragstellerin einzureichen.

- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung der Neustartprämie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.
- (3) Nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich bis zum 31.12.2020 ergeben und die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.
- (4) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.
- (5) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzelnen Antragsteller/ einer einzelnen Antragstellerin gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) begrenzt. Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und hier insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 sind zu beachten.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Für den Fall von Falschangaben eines Zuwendungsempfängers behält sich die Hansestadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie von der Hansestadt Lüneburg erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1e DSGVO erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 10 In- / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntgabe rückwirkend mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Lüneburg, den

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung des Beirates zur Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen

§ 1 Präambel

Die Zusammensetzung und Funktion des Beirates sind in der Richtlinie zur Gewährung einer Neustartprämie für die durch die Corona-Pandemie finanziell geschädigten freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie Kreativen, festgelegt. Der Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NKomVG.

§ 2 Einberufung, Einladung und Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen.
- (2) Der Beirat tagt, aufgrund personenbezogener Daten in den Anträgen, nichtöffentlich.
- (3) Die Einladung des Beirats erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zugehen. In dringenden Fällen können die Einladungen auch fernmündlich, ohne Einhaltung dieser Ladungsfrist zugehen.
- (4) Darüber hinaus können die Sitzungen in digitaler Form, per Telefon- oder Videokonferenz, abgehalten werden.
- (5) Die Mitglieder des Beirates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.

§ 3 Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Auf Grundlage einer Beschlussempfehlung der Verwaltung werden die eingegangenen Anträge im Beirat vorberaten. Die hieraus resultierende Empfehlung des Beirats wird dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die einfache Mehrheit, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- (4) Die Zulassung von Gästen (insbesondere von Mitarbeiter/-innen der Verwaltung) erfolgt per Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Zugelassene Gäste haben ein Rederecht.
- (5) Beschlüsse des Beirats werden in offener Abstimmung, per Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (6) Jedes Beiratsmitglied legt Interessenkonflikte der/dem Vorsitzende/n gegenüber offen. Bei entsprechenden Abstimmungen ist das Beiratsmitglied ausgeschlossen.

§ 4 Sitzungsniederschrift

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Genehmigung durch den Beirat ist nicht erforderlich. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Abschrift der Ergebnisniederschrift.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Lüneburg, den

Vorsitzende/r des Beirats